

Hamburger Ingenieure der Elektro- und Informationstechnik

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hamburger Ingenieure der Elektro- und Informationstechnik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein „Hamburger Ingenieure der Elektro- und Informationstechnik“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1, 7, 25 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln zur Förderung von Studierenden der Technischen Universität Hamburg-Harburg aus der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik (im Folgenden Fachschaft ET/IT genannt) verwirklicht. Der Verein erfüllt diese Aufgaben besonders durch:
 - die studienbezogene Betreuung der Studierenden der Fachschaft ET/IT der Technischen Universität Hamburg-Harburg angehöriger Studiengänge und deren Unterstützung in Fragen bzgl. des Studiums durch individuelle Beratung, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
 - die Förderung des Kontaktes zwischen Hamburger Hochschulen und anderen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Institutionen sowie der Wirtschaft zur praxisnahen Ausbildung der Studierenden, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen.
 - die Förderung des wissenschaftlichen und kulturellen Austausches mit anderen Hochschulen. Insbesondere durch gegenseitigen Besuch, Beratung und Austausch von Veröffentlichungen.
 - die Förderung der internationalen Hochschulbeziehungen zur Förderung der Völkerverständigung unter anderem durch Unterstützung von Austauschstudenten und die Beratung von ausländischen Studierenden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Verein übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung aus. Der Verein ist überparteilich.

§ 3 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede, am Vereinszweck interessierte, natürliche Person werden. Der Antrag über die Aufnahme hat schriftlich über ein Aufnahmeformular zu erfolgen. Auf der Jahreshauptversammlung wird über die Aufnahme des neuen Mitglieds bestimmt. Die aktive Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt der Zustimmung auf der Jahreshauptversammlung.
2. Passives Mitglied des Vereins kann jedes ehemals aktive Mitglied des Vereins werden.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede, am Vereinszweck interessierte, natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft beginnt zum Folgemonat.
4. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - schriftlich erklärtem Austritt gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam,
 - Ausschluss,
 - nicht erbrachte Beitragsleistung und Vorstandsbeschluss und
 - Tod.
5. Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann ausgeschlossen werden. Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, so ruht die Mitgliedschaft bis zur Bestätigung durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In einem der Fachschaft ET/IT angehörigen Studiengang immatrikulierte Studenten der TU Hamburg-Harburg und passive Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Der Immatrikulationsnachweis muss auf Verlangen des Vorstands schriftlich vorgelegt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der „Hamburger Ingenieure der Elektro- und Informationstechnik“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Passive und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber ein Rederecht auf der Hauptversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der „Hamburger Ingenieure der Elektro- und Informationstechnik“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, zur Jahreshauptversammlung zu erscheinen und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der „Hamburger Ingenieure der Elektro- und Informationstechnik“ durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Passive Mitglieder und Fördermitglieder sind von der Pflicht, die Mitgliederversammlungen zu besuchen, befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens zum 01. Juli eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Bestätigung von Mitgliedschaftsanträgen,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und
 - Wahl des Vorstandes.
3. Der Vorstand beruft durch den Vorsitzenden die Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Für den Wahlgang ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht kandidiert.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand sofort für eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese hat frühestens 14 Tage und spätestens 21 Tage später stattzufinden und ist immer beschlussfähig.
Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes vorsehen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist und zeitnah veröffentlicht werden muss.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden und
dem Finanzreferenten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes weiter. Im Vorstand sollen alle relevanten Gruppen des Vereins repräsentiert sein.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Arbeitsgruppen einzurichten.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Technischen Universität Hamburg-Harburg zu Händen des Fachschaftsrats Elektrotechnik und Informationstechnik, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 27.04.2010

Änderungen von §2 Abs. 2 und §11 wurden auf der Mitgliederversammlung am 12.07.2010 beschlossen.

Die Änderung von §9 Abs. 4 wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.06.2015 beschlossen.

Die Änderung von §11 wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.06.2018 beschlossen.